

## NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

<b>Gremium:</b>	Gemeinderat Rödelsee
<b>Sitzungstag:</b>	Montag, 05.02.2018
<b>Sitzungsort:</b>	Rathaus Rödelsee
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	21:00 Uhr

Von den 13 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Gemeinderates Rödelsee waren 13 anwesend, 0 entschuldigt, 0 nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war. Namentliches Verzeichnis nachfolgend.

### Anwesenheitsliste

Anwesend:

**1. Bürgermeister**

Herr Burkhard Klein

**2. Bürgermeister**

Herr Horst Kohlberger

**Mitglieder des Gemeinderates**

Frau Britta Aufmuth

Herr Dietmar Chrischilles

Herr Karl-Josef Deppisch

Herr Gerhard Eyselein

Herr Johannes Freimann

Herr Walter Fuhrmann

Herr Volker Heß

Herr Peter Hirschberger

Herr Bernd Lussert

Frau Martina Neuweg

Frau Alexandra Pohl

**Schriftführerin**

Frau Christina Albig

Außerdem waren anwesend:

Hr. Ooms, Fa. LBO Lärmschutz zu TOP 22.2

Fr. Renate Weltner

Fr. Birgit Wirsing, Hr. Claus Wirsing

# Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil

- 19 Anerkennung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.01.2018
- 20 Öffentlichmachung von nicht öffentlichen Beschlüssen; Grundsatzbeschluss zur Dorferneuerung Fröhstockheim
- 21 Nachlese / Informationen / Erledigungen aus vorherigen Sitzungen
- 22 Baugebiet "Schlossgrund"
  - 22.1 Ergebnis des Abstimmungsgesprächs im Landratsamt Kitzingen am 31.01.2018
  - 22.2 Vorstellung möglicher Lärmschutzmaßnahmen  
Vortrag Herr Ooms, Fa. LBO Lärmschutz
  - 22.3 Weiteres Vorgehen
- 23 Eigene Baustellen
  - 23.1 Vergabe von Mäh- und Mulcharbeiten in Rödelsee und Fröhstockheim
  - 23.2 Gestaltung am Mühlbach, Rödelsee - Ingenieurvertrag
  - 23.3 Sanierung der Abwasseranlagen
    - 23.3.1 Festlegung des Sanierungskonzepts für das RÜB Fröhstockheim
    - 23.3.2 Finanzierung der Sanierung
  - 23.4 Haltestellen der Buslinien 8111, 8150, 8217
  - 23.5 Umstellung der Straßenbeleuchtung u. a. Kosten, schadhafte Lampen, Rückschnitt von Bäumen/Sträuchern
  - 23.6 FFW Fröhstockheim, Anbauvarianten
  - 23.7 Kindergarten / Krippe; Bautenstand, Fertigstellungstermin
- 24 Bauangelegenheiten
  - 24.1 Bauvorhaben in der Alten Iphöfer Straße, Straßensperrung
  - 24.2 Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange; Aufstellung Bebauungsplan "Südlicher Hammerstielweg", Kitzingen
- 25 Städtebauförderung / Dorferneuerung
  - 25.1 Wegfall der Straßenausbaubeiträge? Folgen für laufende Maßnahmen der "Dorferneuerung Fröhstockheim" und Barrierefreiheit Ortsmitte Rödelsee"
- 26 Interkommunale Allianz "Südost 7/22"
  - 26.1 Anstellung einer gemeinsamen Archivkraft
  - 26.2 Kernwegenetzkonzept
- 27 Tourismus
  - 27.1 Begleitprogramm zum "Rödelseer Frühling" und "Erntedankmarkt" (u.a. Kabarettabende im "Löwenhof")

- 27.2 Werbung in Broschüren
- 27.3 Dorfschätze-Express, Abrechnung 2017
- 28 Causa Schwanberg
- 28.1 Aktuelle Information zum Thema "Schwanberg",  
Ankauf Stadt Iphofen, Machbarkeitsstudie Seilbahn
- 28.2 Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde
- 29 Sonstiges, Wünsche und Anträge
- 29.1 40 Jahre Gemeindegebietsreform/Verwaltungsgemeinschaft
- 29.2 Verpachtete Flächen der Gemeinde, bäuerliche Praxis oder weitere Ge/Ver/bote  
(hier: Glyphosat)
- 29.3 Netzwerk "Jüdischer Friedhof", mögliches LEADER-Projekt, aktueller Stand
- 29.4 Zuschussantrag "DenkOrt Aumühle"
- 29.5 Zuschuss zur ambulanten Krankenpflege
- 29.6 Entwicklung der Umlagekraft
- 29.7 Einwohnerentwicklung
- 29.8 Gastlichkeitsmedaille Walter Fuhrmann
- 29.9 Einbruch in Bauwagen
  
- 30 Termine

## **19                   Anerkennung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.01.2018**

---

Die Niederschrift ist dahingehend zu ändern, dass Herr Chrischilles entschuldigt und Herr Eyselein anwesend war. Unter Ziffer 10.1 muss die Zahl 2000.000 durch 200.000 ersetzt werden.

Im Übrigen wird die Niederschrift, die mit der Einladung versandt und in das Ratsinformationssystem (RIS) eingestellt wurde, anerkannt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## **20                   Öffentlichmachung von nicht öffentlichen Beschlüssen; Grundsatzbeschluss zur Dorferneuerung Fröhstockheim**

---

Der Gemeinderat hat in der letzten nichtöffentlichen Sitzung beschlossen, dass nach dem Motto „Gleichberechtigung für alle“ bei der Dorferneuerung Fröhstockheim die gleiche Pro-Kopf-Förderung wie in Rödelsee stattfinden soll. Diese lag bei 2.500 EUR pro Einwohner. Insgesamt wird die Maßnahme somit von der Gemeinde mit 1,2 Mio. EUR gefördert.

- ohne Abstimmung -

## **21                   Nachlese / Informationen / Erledigungen aus vorherigen Sitzungen**

---

Die Luftmessungen in der Schule Rödelsee zum Preis von 5.087,25 EUR haben begonnen. Es werden verschiedene Staubscreenings und Luftmessungen erstellt. Die Schule wurde informiert und die Putzkräfte instruiert.

Der Nutzungsvertrag für den Waldkindergarten mit der Stadt Iphofen wurde bis zum 31.08.2020 verlängert.

Die Rodungsarbeiten am Friedhof wurden zum Preis von 16.765,55 EUR von der Fa. Rüger, Arnstein-Büchold ausgeführt. Es bestehen derzeit noch keine Vorschläge für die weitere Planung. Sinnvoll sind wahrscheinlich 10-12- Stellen für Erdbestattung. Gemeinderat Fuhrmann weist daraufhin, dass eine Abstellfläche gefunden werden sollte, da im alten Friedhof hinter den Gräbern Dinge abgestellt werden, was keinen guten Eindruck hinterlässt. Bgm. Klein entgegnet, dass durchaus das alte Leichenhaus hierfür genutzt werden könnte.

Auf Anfrage beim Büro Arc.grün wegen der mangelhaften Ausführung des Weges am Mühlbach hat Herr Wirth mitgeteilt, dass 2012 die Abnahme stattgefunden hat. 2013 wurden innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel festgestellt und die Aufforderung zur Beseitigung zweimal mit Nachfrist gestellt. Die Bestätigung der Mängelbeseitigung hat das Büro am 10.06.2013 erhalten. Somit ist am 10.06.2017 die Gewährleistungsfrist von 4 Jahren bereits abgelaufen, so dass die Firma Rüger nach derzeitigem Stand nicht mehr in die Pflicht genommen werden kann. Das Büro sieht sich nicht in der Haftung. Der Vorgang wird in der Verwaltung nochmals juristisch geprüft.

An den Strohweiden steht das Grundwasser im Acker, daher läuft das Wasser nun noch großflächiger über die Straße. Deswegen wurde der Bereich als Gefahrenstelle ausgeschildert. Bei passendem Wetter soll hier eine Bypass-Leitung geschaffen werden, um das Problem zu lösen. Zuständig ist der Eigentümer, mit dem dies – ebenso wie mit dem Pächter – abgestimmt ist.

- ohne Abstimmung -

---

## **22                    Baugebiet "Schlossgrund"**

---

### **22.1                Ergebnis des Abstimmungsgesprächs im Landratsamt Kitzingen am 31.01.2018**

---

Am 31.01.2018 hat ein Abstimmungsgespräch im Landratsamt Kitzingen stattgefunden. Teilgenommen haben vom Landratsamt Herr Dr. Köber, Herr Gattenlöhner und Herr Goller, vom Planungsbüro Fr. Roschlau und Herr A. Baur, Bürgermeister Klein sowie von der Verwaltung Hr. Eckert und Fr. Albig.

Das Landratsamt hat erläutert, dass im Falle sich widersprechender Interessen zwischen Landwirtschaft und Allgemeiner Wohnbebauung die klassische Lösung ist, die Landwirtschaft mit in das Plangebiet einzubeziehen und hier ein Dorfgebiet festzusetzen. Des Weiteren schlägt das Landratsamt vor, die direkt an das Weingut grenzenden Flächen als Mischgebiet festzusetzen, um die klassische Abstufung der unterschiedlichen Gebietsarten zu verwirklichen. Laut Aussagen des Landratsamtes handelt es sich hierbei um keine Scheinausweisung, wenn in dem Mischgebiet mindestens ein Gewerbe zu finden ist. Das kann ein Versicherungsbüro, eine Praxis o.ä. sein. Durch diese Festsetzungen würden dem Weingut keinerlei Nachteile entstehen. Im Gegenteil wird es in Zukunft eine Erleichterung für das Weingut in Bezug auf Erweiterungen sein. Ein weiterer Vorteil ist, dass auch die Abwehransprüche bereits bestehender und neuer Wohnbebauung im Wege des Rücksichtnahmegebots gerade in Bezug auf das Weingut abgemildert werden, da man, wenn man neben einem Dorf- bzw. Mischgebiet baut, mit den entsprechenden Einflüssen bzw. Emissionen rechnen muss. Des Weiteren schlägt das Landratsamt vor, die Lärmschutzwand näher an das Weingut zu schieben, wodurch sich möglicherweise eine höhere Lärmabsorption erreichen ließe. Der Schauweinberg und die hochwertige Begrünung müssen aus Kostengründen dem Lärmschutz weichen. Die Vorschläge werden nun von den Büros in die Pläne eingearbeitet und die sich hieraus ergebenden Werte gerechnet. Noch im Februar soll ein weiterer Abstimmungstermin in der großen Runde mit Herrn Weltner, den Rechtsanwälten und den Planern stattfinden, so dass in der Sitzung im März neue Beschlüsse gefasst werden können.

Hauptproblem ist der Schlepperlärm nachts; die Möglichkeit, Lärmschutzmaßnahmen direkt am Weingut auf Kosten der Gemeinde zu verwirklichen wurde bereits mehrfach angeboten. Ob mit einer solchen Diskussion grundsätzlich das Problem von „Betriebs- oder Schlepperlärm“ im Ort akut wird, bleibt abzuwarten.

Gemeinderat Fuhrmann stört sich an den Lärmschutzwänden und fragt an, ob die Möglichkeit besteht, für das Baugebiet Lärmschutzwälle aus Erde zu formen oder ohne solche auszukommen, da diese nicht zu einem Weindorf passen. Bürgermeister Klein erläutert, dass als Alternative Erdwälle geprüft wurden, welche aber zu viel Platz wegnehmen und im Bereich der Fernwasserleitung nicht realisierbar sind. Im übrigen ist Lärmschutz heute das beherrschende Thema und scheiterte ein anderes Baugebiet an den zu hohen Forderungen eines einzelnen Grundstückseigentümers. Zudem sei von Anfang an geplant gewesen, Hecken- und Gabionenwände mit einer Höhe von 2,50 Meter zur hochwertigen Einfriedung des Baugebietes zu bauen.

Diese hohe Ausführungsqualität muss nun wohl dem Lärmschutz weichen.

Es wurde erläutert, dass als das Baugebiet „Grund“ ausgewiesen wurde, Frau Bischoff noch im Bauamt des Landratsamtes war. Wegen dem „Im Grund“ befindlichen Gästehaus wurde das Baugebiet als „Mischgebiet“ ausgewiesen. Die Problematik existierte also auch schon damals.

Bürgermeister Klein erläutert, dass in dem Mischgebiet mindestens ein Grundstück gewerblich genutzt werden müsse. Dies könne die Gemeinde lenken, in dem sie sich andernfalls ein Rückerwerbsrecht im Kaufvertrag zusichern lässt, für den Fall dass eine Wohnnutzung erfolgen soll. Das Problem gibt es auch im Bereich der Bürgermeister-Deppisch-Straße. Auch hier existiert faktisch kein Dorfgebiet, weil niemand Landwirtschaft betreibt.

Jedenfalls wären die Einbeziehung des Weinguts in die Bauleitplanung nur zum Vorteil desselben.

- ohne Abstimmung -

## **22.2            Vorstellung möglicher Lärmschutzmaßnahmen                   Vortrag Herr Ooms, Fa. LBO Lärmschutz**

---

Herr Ooms von der Firma LBO Lärmschutz stellt unterschiedliche Lärmschutzsysteme seiner Firma vor.

Zum einen gibt es begrünbare Systeme. Diese gibt es in der platzsparenden Version, max. 20 cm breit und bis 6 m hoch. Deswegen brauchen Sie eine Grundfläche von max. 1m. Sie sind extensiv begrünt mit integrierter Rankgitterhilfe.

Die intensiv begrünte Version ist 60 cm breit und bedarf der künstlichen Bewässerung. Durch den erhöhten Pflegeaufwand entstehen hier höhere laufende Kosten. Es ist eine Grundfläche von 2,50 m nötig.

Ein weiteres System ist trapezförmig auf Schotterschicht ohne Tiefgründung. Auch hierfür ist erhöhter Platzbedarf notwendig.

Die Firma bietet zudem Holzwände, transparente Wände sowie Gabionen an.

Zu den Leistungen der Firma gehört die Beratung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung vor Ort sowie die Pflanzarbeiten. Die Erdarbeiten und Bepflanzung werden durch einen firmeneigenen Gärtner ausgeführt. Des Weiteren kann ein Pflegevertrag für weitere 1-3 Jahre geschlossen werden. Pro laufenden Meter sind etwa 3 Pflanzen nötig von 80-100 cm Größe. 80-90% der Pflanzen sind Efeupflanzen. Für den Sommer wird etwas Clematis und für den Herbst Wilder Wein beigegeben. 3 Meter Wand sind nach 3 Wachstumsperioden grün. Der Vorteil gegenüber dem erdbefüllten System liegt darin, dass die Wände sich nicht bewegen. Das erdbefüllte System muss lagenweise verdichtet werden, dass keine Setzungen auftreten.

Die Hauptkunden von LBO brauchen 200-300 laufende Meter mit einer Höhe von 2 – 4 m.

Die Kriterien für Rödelsee waren, dass das System schmal ist und mindestens einseitig hoch absorbierend, nicht reflektierend. An der Straße soll ein 200 m langer Schallschutz mit 3 m Höhe entstehen. Die Baufläche beträgt damit ca. 640 m<sup>2</sup>. Geplant ist, das begrünte System im Verhältnis 3:1 mit transparenten Elementen abzuwechseln.

Im Bereich des Weinguts müsste eine 100 m lange Wand mit 5 m Höhe entstehen. Die Baufläche beträgt damit ca. 520 m<sup>2</sup>. Hier ist die Vorstellung, dass die begrünten Elemente 3 m hoch sein sollen und noch 2 m hohe transparente Elemente aufgesetzt werden sollen.

Eine Kostenschätzung, welche dem Gemeinderat bereits vorliegt, wurde mit 2 Jahren Pflege angesetzt.

In den transparenten Elementen ist Vogelschutz in Form von dünnen Linien, welche aus der Ferne aber nicht erkennbar sind, notwendig.

Bei allen Systemen ist ein ca. 30-40 cm hoher Betonsockel nötig.

Das angebotene System bedarf etwa 2-3 Jahre Pflege. Wenn die Pflanzen gewurzelt haben, ist es ein Selbstläufer. Nach ca. 10 Jahren müssen die Pflanzen einmal zurückgestellt werden.

Der Bau des Systems erfolgt innerhalb von 3 Monaten ab Bestellung.

- ohne Abstimmung -

---

### **22.3 Weiteres Vorgehen**

---

Nun erfolgt die Prüfung der im Landratsamt vorgeschlagenen Lösung durch die Büros BaurConsult und Ibas. Danach soll ein weiteres Abstimmungsgespräch gemeinsam mit Herrn Weltner, den Planern und Rechtsanwälten im Landratsamt stattfinden.

Das Büro BaurConsult wird verschiedene Lärmschutzelemente prüfen und rechnen.

- ohne Abstimmung -

---

## **23 Eigene Baustellen**

---

### **23.1 Vergabe von Mäh- und Mulcharbeiten in Rödelsee und Fröhstockheim**

---

Im Oktober 2017 wurden folgende Firmen mit der Bitte um Abgabe eines Angebotes angeschrieben; diese wurden im Januar 2018 noch einmal angefragt:

F. Kraft, Kommunale Dienstleistungen und Mietgeräte, Scheinfeld

Florian Hofmann GmbH, Würzburg

Argrarservice Aalbachtal GbR, Üttingen

Reiner Schiffmeyer, Iphofen

Natur- und Landschaftspflege Belz, Riedenbach

Gartenservice Schulze, Leinach

Fa. Sauerborn, Rosenberg

Die Mäh- und Mulcharbeiten sind 3-4 mal jährlich und die jährlichen Pflegemaßnahmen am Rödelbach nach Beauftragung auszuführen.

Leider ist trotz mehrfacher Nachfrage nur ein Angebot für die anfallenden Mäh- und Mulcharbeiten eingegangen.

Die Übertragung der Tätigkeiten an ein Lohnunternehmen ist wirtschaftlich und für den Betriebsablauf des Bauhofs sinnvoll.

Die Kosten gemäß Angebot der Fa. Florian Hofmann GmbH betragen am Umflutgraben (3-4 mal jährlich):

Länge 4,7 km

Mähen / Mulchen mittels 11 m Ausleger am Energreen: 1.100 € / Durchgang

Mähen / Mulchen mittels 11 m Ausleger inkl. Entsorgung: 2.300 € / Durchgang

Die Kosten für die Renaturierung am Rödelsbach betragen (Durchführung nach Abfrage):  
 Länge 250 m  
 Mähen / Mulchen mittels 11 m Ausleger am Energreen: 650 € / Durchgang  
 Bachlauf ausbaggern und Boden / Bewuchs abfahren: 1.300 € /Durchgang  
 (Terex Gummikettenbagger mit Grabenräumlöffel)

Preise zuzügl. gesetzlicher MwSt.

Mähen und Mulchen inkl. Entsorgung: 2.300 € x 4 x im Jahr x 19 % MwSt = 10.948 €

Bachlauf ausbaggern, Boden/Bewuchs abfahren: 1.300 € x 2 x im Jahr x 19 % MwSt = 3.094 €

### **Beschluss:**

Den Auftrag zur Durchführung von Mäh- und Mulcharbeiten am Umflutgraben Rödelsee-Fröhstockheim und Renaturierung am Rödelsbach zwischen Rödelsee und Fröhstockheim erhält die Fa. Florian Hofmann GmbH, Würzburg gemäß Angebot vom 22.12.2017 zu Kosten von jährlich 14.042 € inkl. MwSt.

Im Haushalt werden künftig hierfür 20.000 € angesetzt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## **23.2 Gestaltung am Mühlbach, Rödelsee - Ingenieurvertrag**

Das Büro BaurConsult hat für die Mühlbachsanierung mit Ortsstraße den Ingenieurvertrag zukommen lassen.

Die Maßnahme wird zu folgenden Honorarzonen angeboten:

1. Straße	Honorarzone	Anrechenbare Kosten (geschätzt)
1.1 Verkehrsanlage		
§ 47 Abs. 1 Nr. 1-3 HOAI	III mindest	154.000
2. Brücken		
2.1 Ingenieurbauwerk		
§ 43 Abs. 1 Nr. 1-4	II mindest	61.200
2.2 Tragwerksplanung		
§ 51 Abs. 1 Nr. 2-4	II mindest	55.080
3. Stützwände		
3.1 Ingenieurbauwerk		
§ 43 Abs. 1 Nr. 1-4	II mindest	210.000
3.2 Tragwerksplanung		
§ 51 Abs. 1 Nr. 2-4	II mindest	189.000
4. einfache Renaturierung		
4.1 Freianlagen		
§ 39 Abs. 1 Nr. 1-4	III mindest	80.000

Die Vergabe soll stufenweise zunächst für die Stufen 1-4 und dann für die Stufen 5-8 erfolgen.



Zusätzlich sollen beauftragt werden die Vermessung zu 1.250 € netto zzgl. Nebenkosten sowie das Einholen von Angeboten und Mitwirken bei der Vergabe für das Baugrundgutachten zu 600 € netto zzgl. Nebenkosten. Die örtliche Bauüberwachung wird angeboten zum Preis von 2,8 % der anrechenbaren Kosten. Die Überwachung der Mängelbeseitigung soll nach Zeitaufwand zzgl. Nebenkosten und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beauftragt werden.

Das Honorar soll nach Kostenberechnung abgerechnet werden.

Mit der zugrundeliegenden Kostenschätzung ergäbe sich ein vorläufiges Honorar in Höhe von insgesamt 132.582,25 Euro brutto inkl. Nebenkosten.

### **Beschluss:**

Mit dem Ingenieurvertrag mit dem Büro BaurConsult für die Mühlbachsanierung mit Ortsstraße besteht zu den genannten Konditionen Einverständnis. Bürgermeister Klein wird beauftragt, diesen abzuschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

---

## **23.3 Sanierung der Abwasseranlagen**

---

### **23.3.1 Festlegung des Sanierungskonzepts für das RÜB Fröhstockheim**

---

Da sich das Regenüberlaufbecken in Fröhstockheim in einem schlechten baulichen Zustand befindet, muss eine Sanierung der vorhandenen Bausubstanz erfolgen, um wieder eine dauerhafte Standfestigkeit, Dichtheit und Nutzbarkeit sicherzustellen.

Die Sanierung des Beckens umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Abtrag des vorhandenen Profilbetons
- Vorbereitung des Untergrundes (Höchstdruckstrahlen)
- Verdämmung der vorhandenen Risse durch eine dehnfähige, abdichtende Rissinjektion
- Erneuerung der Bauwerksfugen
- Erneuerung der Schadstellen (Abplatzungen, Rostfahnen usw.) mittels Korrosionsschutz und Reprofiliermörtel
- Neuprofilierung der benötigten Gefälle
- Auftrag eines abwasserbeständigen epoxidharzgebundenen Oberflächenschutzsystems im Bereich des Speicherbeckens
- Auskleidung mittels Edelstahlblechen im Bereich des Zulaufs und des Pumpwerks.

Wie in der Gemeinderatsitzung vom 04.12.2017 favorisiert, soll aus Kostengründen der weniger stark beanspruchte Speicherbereich des Beckens mit einem epoxidharzgebundenen Oberflächenschutzsystem ausgestattet werden. Die stärker beanspruchten, dauerhaft durchflossenen Bereiche werden mittels einer Edelstahlauskleidung geschützt.

Des Weiteren soll auch eine Sanierung der vorhandenen Maschinen- und Elektrotechnik erfolgen. Es wird vorgesehen die vorhandenen Tauchmotorpumpen vorerst weiter zu verwenden. Bei den Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wird aber bereits die Installation neuer Pumpen berücksichtigt. Um den Drosselabfluss in Zukunft auf den Prognosezustand der Überrechnung einstellen zu können, wird ein Frequenzumformer vorgesehen.

Die Reinigung des Beckens erfolgt derzeit noch manuell. Deshalb soll eine automatische Reinigung mittels eines Schwenkstrahlreinigers installiert werden.

Für dessen Betrieb ist vorgesehen, die Gefälleverhältnisse im Becken zu ändern. Das bestehende Gerinne in der Mitte des Beckens wird abgebrochen und das vorhandene Gefälle in Richtung Beckenmitte von ca. 5% entfernt. Das Gefälle von 1% in Richtung Beckenauslauf wird beibehalten. Im Bereich des Auslaufs wird ein Gerinne vorgesehen, das an den Beckenaußenseiten die Abmessungen  $h = 0,10\text{m}$ ,  $b = 0,30\text{m}$  aufweist und in der Beckenmitte bei einer Breite von  $0,30\text{m}$  eine Tiefe von  $0,36\text{m}$  besitzt. Somit entsteht ein Gefälle von den Beckenaußenseiten zur Mitte von 4,8 %.

Die vorhandene Froschklappe zur Entleerung der Speicherkammer des Beckens wird durch einen regelbaren elektrischen Drosselschieber ersetzt, um eine in Abstimmung mit den anderen Einbauten regelbare Entleerung zu erwirken.

Derzeit besteht für das Betriebspersonal keine Wendemöglichkeit im Bereich des Betriebsgeländes am RÜB. Es ist vorgesehen, einen Wendehammer innerhalb des Betriebsgeländes (s. Lageplan) anzulegen. Der Wendehammer ist so geplant, dass ein PKW problemlos wenden kann. Wie gewünscht wird der Weg nicht vollständig versiegelt (Asphaltdecke) sondern mittels Schotter aufgebaut, um eine Versickerung des Regenwassers zu fördern und zusätzlich Kosten zu sparen. Der Wegaufbau erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien um eine problemlose Befahrbarkeit und Dauerhaftigkeit sicherzustellen.

Da das bestehende Lagergebäude (Fertigarage) baufällig ist, soll ein neues Lagergebäude mit Sanitärbereich (Dusche, WC) entstehen. Das Gebäude ist einstöckig vorgesehen und erhält einen separaten Zugang zum Sanitärbereich sowie ein Tor als Zugang zum Lager.

Auf Wunsch des Gemeinderats wurde auch die Variante untersucht, das Lagergebäude sowie den Sanitärbereich mittels einer Containerlösung zu realisieren. Die Kosten für Lager und Sanitärcontainer inkl. der benötigten Fundamente und Wasser- bzw. Stromanschlüsse betragen ca. 25.000 € netto. Im Vergleich zum Bau eines massiven Gebäudes, das ca. 65.000 € netto kosten würde, läge die Ersparnis somit bei ca. 40.000 € netto.

Um die Wasserversorgung sowohl für die Sanitäranlagen als auch für das Brauchwasser (evtl. Reinigungsarbeiten am RÜB) sicherzustellen, wird ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung notwendig. Herr Heilein (LKW Kitzingen) hat uns hierzu Angaben über Länge (ca. 160,00 m) und Kosten des Anschlusses genannt.

Die geschätzten Kosten für die genannten Maßnahmen am Regenüberlaufbecken setzen sich wie folgt zusammen:

Baustelleneinrichtung /vorbereitende Maßnahmen ca. 20.000 € netto  
Betonsanierung ca. 140.000 € netto  
Edelstahlauskleidung des Zulaufs ca. 25.000 € netto  
Technische Ausrüstung ca. 60.000 € netto  
Elektrotechnik ca. 50.000 € netto  
Lager inkl. Sanitärräume ca. 65.000 € netto  
Wendemöglichkeit ca. 15.000 € netto  
Wasseranschluss ca. 20.000 € netto  
Umzäunung ca. 10.000 € netto  
Summe Investkosten ca. 405.000 € netto  
MwSt 19 % ca. 77.000 € netto  
Gesamtsumme Investkosten ca. 482.000 € brutto

Die Honorarkosten belaufen sich auf ca. 83.000 EUR brutto inkl. MwSt.

**Beschluss:**

Das Sanierungskonzept wird wie beschrieben, jedoch mit einer Containerlösung umgesetzt und das Büro BaurConsult mit der Abwicklung beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

---

**23.3.2 Finanzierung der Sanierung**

---

Die Sanierung des Regenüberlaufbeckens in Fröhstockheim mit geschätzten Kosten von 383.180 € (Stand September 2014) ist mit 75% (287.385 €) über den bereits eingehobenen Verbesserungsbeitrag finanziert. 25% der Kosten sind gemäß Beschluss vom 22.09.2014 der Straßenoberflächenentwässerung zuzuordnen. Diese hat die Gemeinde zu tragen. Hierüber wurde der Gemeinderat im Zuge des Satzungserlasses informiert. Das Geld ist im aktuellen Sollüberschuss 2017 von ca. 400.000 € enthalten.

Die Kosten betragen aktuell ca. 450.000 € brutto, mit 15% Baunebenkosten ca. 530.000 €. Durch die vorher beschlossene Containerlösung spart man etwa 40.000 €. 25% Straßenoberflächenentwässerungsanteil entspricht ca. 135.000 €. Vom Rest 400.000 € sind 287.385 € gedeckt. Der Rest ca. 120.000 € ist systematisch über eine Nachkalkulation des Verbesserungsbeitrages zu vereinnahmen.

Haushaltsmittel werden 2018 bereitgestellt.

**Beschluss:**

Die Finanzierung der Sanierung des RÜBs erfolgt in dieser Weise. Haushaltsmittel werden 2018 bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, über den Abrechnungsstand des Verbesserungsbeitrages zu berichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

---

**23.4 Haltestellen der Buslinien 8111, 8150, 8217**

---

Am 22.01.2018 fand der Ortstermin mit Frau Nellen vom LRA und Frau Moritz vom Busunternehmen Burlein wegen des Austausches der Haltestellenmasten statt.

Grundsätzliches:

Die neuen Masten haben einen größeren Umfang. Alle Standorte wurden vorab mit der Polizei abgesprochen.

In diesem Zusammenhang bat Frau Moritz darum, vor dem Anwesen „An den Kirchen 12“ (Brügel) ein Parkverbot auszusprechen, da hier der große Gelenkbus kaum fahren kann, wenn hier Autos parken.

**Haltestelle Rödelsee „An den Kirchen“:**

Der mögliche Standort wurde von Frau Nellen mit grüner Acrylfarbe in den vorhandenen Grünstreifen gesprüht. Durch Aufstellung des Mastes wird das Hinweisschild „Ferienwohnung Bayer“ und „WC“ verdeckt, deshalb sollte dies dann entweder im Anschluss an die Haltestelle oder auf die andere Straßenseite versetzt werden. Auf der gegenüberliegenden Seite soll der Mast 20 cm rechts vom bisherigen Standort aufgestellt werden.

**Haltestelle Rödelsee „Mönchshöflein“:**

Die Aufstellpunkte wurden mit grüner Acrylfarbe gekennzeichnet. Bei der Haltestelle rechts Richtung Ortsausgang sollte die Ausstiegsfläche erweitert werden. Das Straßenschild „Wiesenbronner Straße“ sowie die beiden Rundweg-Hinweisschilder müssen anderweitig angebracht werden, da diese am Mast des Halteschildes befestigt sind. Die Bäume sollten zurück geschnitten werden.

**Haltestelle „Schwanberg“ (Einfahrt Schwanberg):**

Grüne Kennzeichnung! Hier bleibt der vorhandene Mast wegen den vielen Schildern stehen. Nur das Haltestellenschild und die Fahrplankästen werden abgenommen. Die begehbare Fläche sollte gepflastert oder geschottert werden, damit die Fahrgäste die Fahrpläne „trocken“ lesen können.

Falls an der gegenüberliegenden Seite eine Haltestelle gewünscht wird, wäre dies nur durch den Bau einer Parkbucht möglich.

**Fröhstockheim „Hauptstraße“:**

Wir sind davon ausgegangen, dass im Zuge der Dorferneuerung das Buswartehäuschen wieder am gleichen Ort aufgestellt wird. Deshalb wird der Mast auch hier entsprechend gesetzt. Es gibt es eine gesetzliche Verpflichtung, auch gegenüber eine Haltestelle einzurichten. Wir haben einen Spielraum über die gesamte Fläche, allerdings ist durch die Größe des Mastes und die Fahne, die noch mit ca. 60 cm zur Straße zeigen wird, eine Anbringung auf dem Gehsteig kaum möglich. Alternativen sind Hauswände, Zäune, etc. Hier muss ein Vorschlag von uns kommen. Die Masten werden erst nach der Dorferneuerung gesetzt (bis dahin werden sie eingelagert), allerdings sollten sie bei der Dorferneuerung eingeplant werden.

**Fröhstockheim „Gewerbegebiet“:**

Die Haltestelle wird vom Grundstück „Am Wald 10 A“ vor das Grundstück „Am Wald 4“ (neben Holzpavillon) verlegt.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Fuhrmann erklärt Bürgermeister Klein, dass im Bereich der Parkplätze am Löwenhof im Wege des barrierefreien Umbaus Pfosten aufgestellt werden sollen, so dass der Bus um die Kurve kommt.

**Beschluss:****Haltestelle Rödelsee „An den Kirchen“:**

Den Standorten der neuen Masten wird zugestimmt. Mit der Versetzung der Hinweisschilder „Ferienwohnung Bayer“, „Raiffeisenbank“ und „WC“ besteht Einverständnis.

**Haltestelle Rödelsee „Mönchshöflein“**

Den Standorten der neuen Masten wird zugestimmt. Die Ausstiegsfläche wird vergrößert und gepflastert.

**Haltestelle „Schwanberg“ (Einfahrt Schwanberg):**

Dem Standort des neuen Mastes wird zugestimmt. Die Ausstiegsfläche wird gepflastert.

**Fröhstockheim „Hauptstraße“:**

Die Baumaßnahme der Dorferneuerung wird abgewartet und in die Planungen einbezogen.

Fröhstockheim „Gewerbegebiet“:

Mit der Verlegung des Mastes an den neuen Standort besteht Einverständnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

### **23.5 Umstellung der Straßenbeleuchtung u. a. Kosten, schadhafte Lampen, Rückschnitt von Bäumen/Sträuchern**

---

In Fröhstockheim müssen 2 Lampen ausgetauscht werden, da sie laut Mitteilung der Main-Donau-Netzgesellschaft beschädigt sind. Es werden Stahlmasten in einfacher Ausführung bestellt.

Die Kosten für die Umstellung der Straßenbeleuchtung betragen etwa 25.000 EUR.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

### **23.6 FFW Fröhstockheim, Anbauvarianten**

---

Architekt Hufnagel hat 3 Varianten zum geplanten Anbau an das Feuerwehrhaus in Fröhstockheim vorgeschlagen.

Hinweise Variante 1:

- + Klare Trennung Feuerwehr – Bereich zur privaten Nutzung (Feierlichkeiten)
- + Küche abgeschlossen und umfangreich ausstattbar
- an den konisch zulaufenden Bereichen der Umkleiden wird es ziemlich eng
- Bürofläche kleiner als Bestandsbüro im Rathaus (falls so tatsächlich vorhanden??)
- kostenintensivste Lösung

Hinweise Variante 2:

- + Bestand zur nördlichen Grenze wird erhalten; eventuell Sanierung WCs und Neuausstattung Küche
- + Umkleiden zwar nicht wesentlich größer aber besser zu möblieren (Spinde)
- + kostengünstiger gegenüber Variante 1
- viel Verkehrsfläche (Flur) beim Zugang von Süden (am Carport)
- Bürofläche kleiner als Bestandsbüro im Rathaus (falls so tatsächlich vorhanden??)

Hinweise Variante 3:

- + wie Pluspunkte bei Variante 2
- + Wegfall Zugang von Süden (alternativ direkt ins Büro); dadurch größere Bürofläche
- + kostengünstiger gegenüber Variante 1
- alle Nutzungen durch nur einen Eingang neben den Garagentoren erschlossen

**Allgemeine Hinweise:**

- die in DIN 14092/1 geforderten Mindestflächen von 1,2 m<sup>2</sup> pro Feuerwehrangehörigen in Umkleideräumen  
werden in jedem Fall deutlich unterschritten; die Bewegungstiefe von 0,8 m + 0,5 m Verkehrsfläche  
vor jedem Umkleideplatz wird in den Varianten 2 und 3 größtenteils eingehalten; in Variante 1 nur partiell
- durch den südlichen Anbau entfallen sowohl die Oberlichtfenster im Süden des Schulungsraums  
als auch die EG- und KG-Fenster an der Ostseite des Rathauses
- auch im Anbau gibt es bei allen Varianten innenliegende Räume
- Mülltonnenboxen müssen versetzt werden
- falls erforderlich könnte der Anbau noch Richtung Süden vergrößert werden
- Nachbarzustimmung (Am Rathaus 1) erforderlich.

Der Umbau soll 2019/2020 umgesetzt werden. Die Feuerwehr hat sich im Bereich der Jugend stark entwickelt. Der Umbau soll kostengünstig umgesetzt werden. Hierfür wird eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Jugend eingerichtet.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

- ohne Abstimmung -

---

**23.7 Kindergarten / Krippe; Bautenstand, Fertigstellungstermin**

---

Der Kindergarten soll im März bezugsfertig sein. Die ökumenische Einweihung soll Anfang April stattfinden, damit die Räume gesegnet in Betrieb gehen können.

Das große Fest zur öffentlichen Einweihung und 30-Jahr-Feier wurde auf 8.6. verschoben.

Die Fa. Krempel hat eine Abschlagsrechnung in Höhe von 1.788,30 EUR inkl. MwSt. gestellt.

- ohne Abstimmung -

---

**24 Bauangelegenheiten**

---

---

**24.1 Bauvorhaben Demel, Alte Iphöfer Straße, Straßensperrung**

---

Für das Vorhaben der Familie Demel wurde eine Straßensperrung beantragt. Diese wurde vom 05.02.-04.05.18 genehmigt. Die Sperrung ist mit den Anwohnern und dem OVF abgestimmt.

- ohne Abstimmung -

---

**24.2 Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange; Aufstellung Bebauungsplan "Südlicher Hammerstielweg", Kitzingen**

---

Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Stadt Kitzingen hat am 28.03.2017 beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 14.12.2017 den Entwurf in der Fassung vom 14.12.2017 gebilligt und beschlossen die öffentliche Auslegung und förmliche Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Stadt bittet um eine Stellungnahme bis zum 19.02.2017.

Anlass der Aufstellung ist die Absicht der Stadt Kitzingen, der Nachfrage der örtlichen Bevölkerung nach Baugrundstücken für Einzel- und Doppelhäuser nachzukommen. Die Stadt kann derzeit keine Bauplätze zur Verfügung stellen. Durch die Nähe zur Innenstadt und zu Einrichtungen der sozialen, verkehrlichen sowie Versorgungsinfrastruktur können kurze Wege erhalten und eine städtebaulich sinnvolle Siedlungsarrondierung vorbereitet werden. Die Bebauung soll sich dabei weitestgehend am umliegenden Bestand orientieren und sich damit harmonisch in das Ortsbild einfügen.

Auch wenn der Fachausschuss der Stadt Kitzingen mit fadenscheinigen Argumenten (Flächenfraß) seine Zustimmung zur Erweiterung der Gewerbeflächen „Am Gries, Fröhstockheim“ verweigert hat, wird der Gemeinderat Rödelsee sachlich richtige Entscheidungen treffen.

#### **Beschluss:**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan „Südlicher Hammerstielweg“ in Kitzingen werden keine Belange der Gemeinde Rödelsee beeinträchtigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

---

## **25 Städtebauförderung / Dorferneuerung**

---

### **25.1 Wegfall der Straßenausbaubeiträge? Folgen für laufende Maßnahmen der "Dorferneuerung Fröhstockheim" und Barrierefreiheit Ortsmitte Rödelsee"**

---

Für noch nicht begonnene Maßnahmen muss der Freistaat Bayern den Wegfall der Straßenausbaubeiträge kompensieren. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat deswegen mit Mail vom 30.01.2018 sehr kurzfristig um Information hinsichtlich der in den letzten Jahren entstanden und künftig kalkulierten Anliegerbeiträge gebeten. Dies wird von der Verwaltung erledigt.

Fallen die Anliegerbeiträge für die Grundstückseigentümer weg sind das im Rahmen der Dorferneuerung in Fröhstockheim ca. 470.000 EUR und bei der Maßnahme „Barrierefreiheit“ in Rödelsee ca. 60.000 EUR, die der Gemeinde zur Cofinanzierung im Haushalt fehlen.

Bürgermeister Klein betrachtet es nicht als sicher, dass die fehlenden Straßenausbaubeiträge zu 100 % durch den Freistaat refinanziert werden.

Die Entwicklung bleibt abzuwarten; interessant ist aber der „Werdegang“. Nach einer Ablehnung der Änderung zur bisherigen Praxis im Landtag hat eine der beteiligten Parteien über die Einleitung eines Bürgerbegehrens so viel Druck gemacht, dass die Staatsregierung schnell „umgefallen“ ist.

- ohne Abstimmung -

---

**26 Interkommunale Allianz "Südost 7/22"**

---

**26.1 Anstellung einer gemeinsamen Archivkraft**

---

Die sechs Kommunen Mainbernheim, Markt Einersheim, Martinsheim, Rödelsee, Seinsheim und Willanzheim wollen zur wirtschaftlichen Erledigung der kommunalen Pflichtaufgabe der Archivpflege zusammenarbeiten.

Es ist beabsichtigt, zum 15.03.2018 eine Fachkraft anzustellen und gemeinsam zu beschäftigen (Teilzeit 30 Arbeitsstunden pro Woche, 5 Jahre befristet). Der Markt Willanzheim übernimmt stellvertretend für die Beteiligten Gemeinden die Anstellung der Arbeitskraft, die dann den anderen beteiligten Kommunen zeitanteilig zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgaben der Fachkraft umfassen die Organisation und Betreuung der Registraturen und Archive der beteiligten Gemeinden.

Das Kooperationsprojekt wird im Rahmen der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit durch den Freistaat Bayern mit 90.000 Euro bezuschusst. Die Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre.

Vorliegende Zweckvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der sechs beteiligten Kommunen in diesem Projekt. Sie wird zum 15.03.2018 über die Dauer von fünf Jahren bis zum 14.03.2023 geschlossen.

Die Gemeinde Rödelsee beteiligt sich mit 10 Arbeitsstunden pro Monat an der interkommunalen Registratur- und Archivkraft. Die Kosten dafür belaufen sich abzüglich Förderung im ersten Jahr auf 11 Euro pro Stunde, das entspricht 110 Euro/Monat bzw. 1320 Euro/Jahr.

Im Laufe der Zeit steigern sich die Kosten bis ins fünfte Jahr der Projektlaufzeit abzüglich Förderung auf 15 Euro pro Stunde, das entspricht 150 Euro/Monat bzw. 1800 Euro/Jahr. Leichte Abweichungen durch Tarifänderungen sind möglich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Rödelsee stimmt der vorliegenden Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung einer Registratur- und Archivkraft für die Stadt Mainbernheim, den Markt Markt Einersheim, den Markt Seinsheim, den Markt Willanzheim, die Gemeinde Martinsheim und die Gemeinde Rödelsee zu. 1. Bürgermeister Klein wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen. Sie tritt zum 15.03.2018 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

---

**26.2 Kernwegenetzkonzept**

---

Die Gemeinde Rödelsee ist nur mit kleinen Teilen betroffen. Hauptsächlich hinsichtlich einer alternativen Anbindung zur Iphofen. Das muss mit den Weinbauern besprochen werden, da für eine Anbindung der Erwerb von Feld nötig wäre.

- ohne Abstimmung -



---

**27                    Tourismus**

---

**27.1                Begleitprogramm zum "Rödelseer Frühling" und "Erntedankmarkt" (u.a. Kabarettabende im "Löwenhof")**

---

Als Begleitprogramm zum „Rödelseer Frühling“ und „Erntedankmarkt“ sollen Abendveranstaltungen in Form von Kabarettabenden im Löwenhof für bis zu 150 Personen stattfinden. Die Veranstaltungen sollten sich selbst tragen, etwaige Defizite würden den im Rahmen der Märkte erwirtschafteten Überschüssen in Höhe von ca. 4.500 EUR pro Jahr abgedeckt. Veranstalter ist offiziell die Gemeinde; Bgm. Klein kümmert sich.

Die Lautsprecheranlage im Löwenhof muss hierzu überprüft und zumindest neue Boxen bzw. Lautsprecher eingebaut werden.

Es wurden folgende Künstler bereits gebucht:

28.04.2018   Alexander Göttlicher, Programm „LACCHUS“  
VVK 19 EUR, Abendkasse 21 EUR

06.10.2018   TBC – Totales Bamberger Cabaret  
VVK 19 EUR, Abendkasse 21 EUR

13.01.2019   Alfred Mittermeier („Neuer“ Neujahrsempfang)

05.10.2019   Onkel Fisch  
VVK 19 EUR, Abendkasse 21 EUR

25.04.2020   Bembers  
VVK 21 EUR, Abendkasse 23 EUR

Auf Nachfrage von Gemeinderat Fuhrmann erklärt Bürgermeister Klein, dass es noch keine inhaltlichen Informationen zum Erntedankmarkt gibt.

- ohne Abstimmung -

---

**27.2                Werbung in Broschüren**

---

Die Beherbergungsbetriebe der Gemeinde Rödelsee werden im Gastgeberverzeichnis 2018 des Tourismusverbands Steigerwald beworben.

Die Gemeinde Rödelsee wird im Urlaubsmagazin Fränkisches Weinland des Fränkisches Weinland Tourismus beworben.

Die Gemeinde hat jeweils darin kostenpflichtige Anzeigen gebucht.

- ohne Abstimmung -

---

**27.3                Dorfschätze-Express, Abrechnung 2017**

---

Die Abrechnung des Dorfschätzeexpress für das Jahr 2017 wurde erstellt. Die Gemeinde Rödelsee hat einen Eigenanteil in Höhe von 1.758,64 EUR zu tragen. Veranschlagt sind bis zu 2.500 EUR jährlich.

- ohne Abstimmung -

---

**28 Causa Schwanberg**

---

**28.1 Aktuelle Information zum Thema "Schwanberg",  
Ankauf Stadt Iphofen, Machbarkeitsstudie Seilbahn**

---

Bürgermeister Klein hat aus dem der Gemeinde zugänglichen Liegenschaftsbuch die Information gezogen, dass die Stadt Iphofen bereits als Eigentümerin der Flächen am Schwanberg eingetragen ist.

Hierauf hat er im Grundbuchamt nach dem Vorkaufrechtszeugnis der Gemeinde Rödelsee fragen lassen. Es stellte sich heraus, dass der Rechtspfleger dessen Fehlen bei der Eintragung übersehen hat. Somit ist die Eintragung der Stadt Iphofen als Eigentümerin der Flächen rechtswidrig.

Wohl auf Nachfrage des Rechtspflegers beim zuständigen Notar in Würzburg erhielt die Gemeinde Rödelsee am 25.01.2018 ein Schreiben, in dem der beurkundende Notar anfragt, ob die Gemeinde ein Vorkaufsrecht hat und dieses ausüben möchte.

Hierauf hat Bürgermeister Klein schriftlich am 01.02.2018 angefragt, weshalb die Anfrage des Vorkaufsrechts erst nun an die Gemeinde versandt wurde und, da die Stadt bereits als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist, ob das Vorkaufsrecht überhaupt noch besteht und ob dieses nun noch ausgeübt werden könnte.

Die Antwort vom 05.02.2018 lautete, dass das Notariat aufgrund eines Kommunikationsfehlers davon ausgegangen ist, dass die Stadt Iphofen eigenes Gemeindegebiet kaufte, so dass die Vorkaufsrechtsanfrage erst jetzt nach Entdecken des Irrtums gemacht wurde. Das Vorkaufsrecht kann hiernach, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch noch jetzt ausgeübt werden. Es betrifft nur die schuldrechtliche Rechtssituation. Die Ausübung habe tatsächlich gegenüber dem Verkäufer zu erfolgen. In dem Falle der Ausübung, würde der Kaufvertrag entsprechend einer im Kaufvertrag getroffenen Regelung rückabgewickelt.

Nun ist zu überlegen, ob von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll. Dies geht auch für Teilbereiche. Die Ausübung ist aufgrund der wieder gefundenen und dem seinerzeitigen Beschluss zugrunde liegenden Pläne und einer Liste mit der namentlichen Aufzählung betroffener Maßnahmen oder Grundstücke aus dem Jahr 2003, in dem die erste Vorkaufsrechtssatzung beschlossen wurde, möglich. Auch eine Finanzierung ist auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde realistisch.

Aus der Liste und dem Plan ergibt eine klare Definition der Absicht der Gemeinde. Aus einer Chronologie der Entstehung der Vorkaufsrechtssatzungen ergibt sich diese stete Absicht eindeutig.

Somit muss man überlegen, was aus der Rechtsposition zu machen ist. Seit April 2017 laufen z. B. in Bezug auf die Angliederung des „Bürgerholzes“ zum Jagdrevier Rödelsee, Gespräche mit der Stadt, jedoch ohne zählbares Ergebnis. Die Stadt Iphofen ist nicht bereit, Flächen an die Gemeinde zu veräußern ohne hierfür Tauschflächen zu bekommen, die nicht zu den von der Stadt Iphofen vorgegebenen Konditionen zu erwerben sind.

Bgm. Klein spricht die „Vision der Seilbahn“ an und verweist darauf, dass aus einer E-Mail, die am 22.11.2017 an die Landrätin Bischoff und Bürgermeister Mend der Stadt Iphofen geschickt wurde, ersichtlich ist, dass beide schon vor der Vorstellung im Gemeinderat im Dezember 2017 von dieser „Vision“ wussten.

Die Verwaltung soll nun Vorschläge bringen, in welchen Bereichen es weitere Möglichkeiten der Entwicklung für die Gemeinde gibt und solche Grundstücke ebenfalls über eine Vorkaufsrechtssatzung gesichert werden.

- ohne Abstimmung -

## **28.2 Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde**

---

Chronologische Darstellung:

14. November 2003: Außerordentliche Bürgerversammlung zur Vorstellung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die Gemarkungen Rödelsee und Fröhstockheim. Die Fortschreibung dient der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde.

08. Dezember 2003: Der Gemeinderat nimmt den Entwurf zur Vorkaufsrechtssatzung für Grundstücke im Flächennutzungsplan zur Kenntnis und beschließt, dass betroffene Grundstückseigentümer per Anschreiben informiert werden.

29. Dezember 2003: Ein Informationsschreiben wird an die betroffenen Eigentümer versandt mit dem Hinweis auf den geplanten Erlass der Vorkaufsrechtssatzung in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung.

21. Januar 2004: Die Gemeinde Rödelsee erlässt auf Basis § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts in Teilgebieten des Flächennutzungsplans. Aus dem Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans gehen städtebauliche Entwicklungsplanungen der Gemeinde in 32 Einzelpunkten hervor. Unter anderem die „Entwicklungsperspektive C: Touristisches und städtebauliches Leitbild Schwanberg-Plateau“ und Benennung der Grundstücke Fl.Nrn. 1918 - 1929 sowie "NATURA 2000" und "Wald Bürgerholz (Jagdrevier)". Der Entwurf des Flächennutzungsplanes samt einer Auflistung der wichtigen Punkte, die mit der Vorkaufsrechtssatzung verbunden sind, ist Bestandteil der Satzung.

01. Februar 2004: Veröffentlichung der Vorkaufsrechtssatzung im Amtlichen Mitteilungsblatt

08. Dezember 2004: Die Gemeinde Rödelsee steht in Verhandlung mit dem Landratsamt Kitzingen mit dem Ziel, das Gemeinschaftsjagdrevier Rödelsee durch Flächenerwerb oder – tausch in einen räumlichen Zusammenhang zu bringen mit dem sog. „Bürgerholz“.

20. Dezember 2012: Das Landratsamt Kitzingen tritt per Anschreiben an Fürst Johann-Friedrich zu Castell-Rüdenhausen, um im Interesse der Gemeinde Rödelsee eine Angliederung des „Bürgerholzes“ an das Gemeinschaftsjagdrevier Rödelsee zu erreichen. Dem Fürsten als Flächeneigentümer wird erneut ein Kauf oder Flächentausch angeboten. Eine Anbindung des Bürgerholzes ist wichtig, da nur so die Eigentümer des Bürgerholzes wieder Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Rödelsee werden können und somit eine gemeinschaftliche Jagdverpachtung ermöglicht würde.

29.11.2013: 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rödelsee wird erlassen.

10. August 2016: In der Gemeinderatssitzung wurde besprochen, ob die Vorkaufsrechtssatzung vom 21. Januar 2004 trotz inzwischen erfolgter Änderungen des Flächennutzungsplans noch Gültigkeit hat. Es wurde beschlossen, dass eine Neufassung der Vorkaufsrechtssatzung erfolgen soll, um durch klare Definition der betroffenen Flächen zukünftige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

12. September 2016: Im Rahmen der Gemeinderatssitzung erfolgt eine Nachlese aus vorangegangenen Sitzungen mit dem Ergebnis (d), dass die Verwaltung beauftragt wird eine rechtssichere Vorkaufsrechtssatzung zu erarbeiten.

17. April 2017: In der Mainpost wird veröffentlicht: „Iphofen kauft 146 ha auf dem Schwanberg. Stadt erwarb 130 ha Wald und 16 ha Wiesenflächen von Otto Fürst zu Castell-Rüdenhausen“ und „wolle hier nicht nur als Waldbesitzer expandieren, sondern auch den Freizeitwert des Berges deutlich verbessern.“ „In dem neuen Gebiet gebe es etliche Naturschutzareale, mit denen die Kommune ökologisch punkten könne.“ (notarielle Beurkundung war am 13. April 2017). Bereits vorher hat der Gemeinderat nichtöffentlich beschlossen, ggfls. auch gerichtlich die Durchsetzung eines Vorkaufsrechts zu prüfen.

25. April 2017: In der Bürgerversammlung wird erklärt, dass die Gemeinde Rödelsee weiterhin darum bemüht ist, die notwendige Anbindung der „Bürgerhölzer“ an das Jagdrevier Rödelsee zu erreichen.

08. Mai 2017: In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wird besprochen, dass die Gemeinde auf die Anfrage wegen der Ausübung des Vorkaufsrechts bezüglich dem Grunderwerb der Stadt Iphofen am Schwanberg wartet. Es wurde die Absicht erklärt, von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Ende Juni 2017 fanden auf Wunsch von Bgm. Mend Gespräche zwischen Bgm. Klein und 2 Bürgern der Gemeinde Rödelsee statt, die Eigentümer der Grundstücke sind, die an den „Geschichtsweinberg“ der Stadt Iphofen grenzen. Die Stadt Iphofen äußerte Interesse am Erwerb oder Flächentausch, um diese Flächen zur Anbindung des "Bürgerholzes" und damit des Jagdreviers Rödelsee umzulegen. Die Umsetzung scheiterte einmal an einem kategorischen Nein zu Verhandlungen zu Gunsten der Stadt Iphofen und zum anderen an einer fehlenden Bereitschaft der Stadt Iphofen zu einem angemessenen Tauschverhältnis.

17. Juli 2017: Frau Schoppelrey (LRA KT) kommt erneut per E-Mail zu dem Ergebnis, dass eventuell vorhandene Bodendenkmäler für die Begründung eines Vorkaufsrechts nicht ausreichen, da neuer Erwerber eine Kommune und die 2-Monatsfrist zur Ausübung eines Vorkaufsrechts ohnehin verstrichen sei.

Bgm. Klein teilt Frau Schoppelrey mit, dass eine Frist gar nicht in Gang gesetzt sein kann, da der Gemeinde Rödelsee keine Anfrage zum Vorkaufsrecht vorliege.

08. August 2017: Rechtsanwalt Dr. B. Hohmann (Fachanwalt für Baurecht) überprüft das Vorliegen eines besonderen Vorkaufsrechts und kommt zu dem Schluss: „Das Satzungsvorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB ist nicht von einem Bebauungsplan abhängig und bezieht sich sowohl auf bebaute als auch auf unbebaute Grundstücke. Das Vorkaufsrecht ist somit nicht auf beplante Gebiete beschränkt, sondern kann für jeden Teil des Gemeindegebietes begründet werden. Unzulässig ist es jedoch, eine Vorkaufsrechtssatzung pauschal für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen; es handelt sich um kein Instrument der Bodenbevorratung. Voraussetzung für den Satzungserlass ist, dass die Gemeinde bauliche Maßnahmen in dem Gebiet in Betracht zieht, in dem die vom Vorkaufsrecht betroffenen Flächen liegen. Der auch an anderen Stellen des BauGB verwendete Begriff der städtebaulichen Maßnahmen ist weit auszulegen. Es handelt sich um alle Maßnahmen, die der Gemeinde dazu dienen, ihre Planungsvorstellung zu realisieren; einzige Voraussetzung ist ein städtebaulicher Bezug. Die Vorkaufssatzung muss objektiv geeignet sein, zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung beizutragen.“

Ergänzend teilt Rechtsanwältin Lana Kolb mit: „Die Absicht, städtebauliche Maßnahmen durchzuführen, kann sich insbes. aus städtebaulichen Planungen, aber auch aus informellen Planungskonzepten ergeben. Beispiele sind Darstellungen in einem Flächennutzungsplan, eine städtebauliche Entwicklungs- und Rahmenplanung. Es darf sich nicht nur um eine städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde handeln, sondern um konkrete Maßnahmen, mit denen die Kommune ihr Ziel erreichen will.“

In einer zweiten Prüfung und nach telefonischer Rücksprache kommt Herr Dr. Hohmann zu folgendem Ergebnis: „Es besteht kein gesetzliches besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB. Die Satzung ist nur gerechtfertigt, wenn die Gemeinde eine Entwicklungsabsicht für das Gebiet hat, die zwar noch nicht im Einzelnen konkretisiert sein und auch noch keine konkrete Nutzungsabsicht für das anzukaufende Grundstück erkennen lassen muss, die aber ablesbar ist, etwa aus einem Flächennutzungsplan oder Entwicklungsplan. Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist, dass der Kaufvertrag nach Inkrafttreten der Vorkaufsrechtssatzung geschlossen wird. Eine solche rechtmäßige Satzung liegt derzeit nicht vor.“

Weiter teilt er mit: "Ein weiteres gemeindliches Vorkaufsrecht regelt § 39 BayNatSchG. ... Vorkaufsrecht steht zu beim Verkauf von Grundstücken, 1. Auf denen sich oberirdische Gewässer... befinden oder daran angrenzen, 2. die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten ... liegen, 3. auf denen sich Naturdenkmäler ... befinden. Ein solches Vorkaufsrecht könnte hier vorliegen. ... Als Naturdenkmäler können gemäß Art. 9 Abs. 1 BayNatSchG Einzelschöpfungen der Natur geschützt werden, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegen. Dazu gehören insbesondere charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume und besondere Pflanzenvorkommen. „

Zur Frist gibt er an: „Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss innerhalb der Frist des Art. 39 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG erfolgen. Hiernach kann das Vorkaufsrecht nur innerhalb von 2 Monaten nach „der Mitteilung“ ausgeübt werden. Mit dem Begriff der „Mitteilung“ nimmt die Vorschrift Bezug auf Art. 39 Abs. 3 Satz 3 BayNatSchG i.V.m. § 469 BGB. Nach der letztgenannten Vorschrift ist die Mitteilung über den „Inhalt eines Vertrages“ an den Vorkaufsrechtsberechtigten im Sinne von § 469 BGB stets gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben.

09. August 2017: Der Gemeinderat bespricht den aktuellen Stand bezüglich des Schwanbergsverkaufs und insbesondere bezüglich der Ausübung eines Vorkaufsrechts. Der Gemeinderat beschließt, die Anfrage zum Vorkaufsrecht abzuwarten. Außerdem wird die Verwaltung beauftragt, eine Vorkaufsrechtssatzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorzubereiten, die insbesondere die Zugehörigkeit des Kulturgutes am Schwanberg zur Gemarkung Rödelsee sichert. Soweit bereits rechtskräftig eine Vorkaufsrechtssatzung besteht, wird diese bestätigt.

10. August 2017: Die Mainpost veröffentlicht „Rödelsee denkt über Vorkaufsrecht nach“

20. September 2017: Der Gemeinderat beschließt eine 1. Vorkaufsrechtssatzung zur städtebaulichen Entwicklung für bestimmte Fl. Nrn. der Gemarkung Rödelsee und Fröhstockheim.

27. Oktober 2017: Die vorgenannte "1. Vorkaufsrechtssatzung" wird im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Sonstiges:

a) Zunächst ist redaktionell anzumerken, dass das "besondere Vorkaufsrecht" nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BauGB beschlossen wurde.

b) In der Zwischenzeit wurden Gesetzesgrundlagen zum Vorkaufsrecht und zum besonderen Vorkaufsrecht geprüft: In § 66 BNatSchG ist geregelt, dass den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht, die in Naturschutzgebieten liegen bzw. auf denen sich Naturdenkmäler oder oberirdische Gewässer befinden. Dies könne auch auf Belange einer Gemeinde angewendet werden.

c) Im „Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen“ vom 10. März 1997 wurde der Inhalt der Rechtsverordnung Nr. 820-8631.04-1/96 der Regierung Unterfranken vom 29. Februar 1996 veröffentlicht und somit rechtskräftig: In diesem wurde der Efeubaum und die Eiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1929 der Gemarkung Rödelsee als Naturdenkmal erklärt unter der Bezeichnung „Efeubaum am Schwanberg“.  
Nach Einschätzung von Frau Schoppelrey (Landratsamt Kitzingen/Gruppenleiterin Natur und Landschaftspflege) vom 19. Juni 2017 genüge dieses Naturdenkmal nicht zur Ausübung eines Vorkaufsrechts, aufgrund der zu geringen Umgriffsfläche (10m Umkreis lt. Rechtsverordnung zum Efeubaum) und da der neue Eigentümer erneut eine Kommune sei.

d) Ebenfalls in § 66 BNatSchG ist geregelt, dass ein Vorkaufsrecht greift, wenn „dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.“ Ein Jagdrevier dient in erster Linie dem Naturschutz und der Landschaftspflege. Ähnlich lautende Regelungen finden sich in Art. 39 BayNatSchG.

e) Rechtsanwalt Frank Sommer veröffentlicht im Juni 2016 „Die Renaissance des Satzungsverkaufsrechts nach § 25 BauGB“. Hier schildert er explizit das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB als Vorkaufsrecht an auch unbebauten Grundstücken in Gebieten, für die die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Dieser Begriff ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts weit zu verstehen. Das Satzungsverkaufsrecht nach Nr. 2 kann daher bereits zu einem sehr frühen Stadium kommunaler Planungsüberlegungen eingesetzt werden. Die Absicht, städtebauliche Maßnahmen durchzuführen, kann sich auch aus informellen Planungskonzepten ergeben. Ausreichend ist weiter ein inhaltlich konkretisierter Aufstellungsbeschluss. Es genügt also eine vergleichsweise rudimentäre Konkretisierung der städtebaulichen Absichten für die Rechtfertigung des Satzungserlasses. Die Satzung muss objektiv geeignet sein, zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung beizutragen. Unerheblich ist, ob die Gemeinde die in Betracht gezogene städtebauliche Maßnahme kurzfristig realisieren will. Wie bei einem gesetzlichen Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB muss auch bei einem Satzungsverkaufsrecht die Ausübung im Einzelfall dem Wohl der Allgemeinheit entsprechen. Beim Satzungsverkaufsrecht nach Nr. 2 muss – anders als bei Begründung dieses Vorkaufsrechts – die Konkretisierung hinsichtlich der anstehenden städtebaulichen Maßnahmen bereits in einem Umfang erkennbar sein, dass die zweckentsprechende Verwendung des Grundstücks feststeht.

f) Inhalt der Vorkaufsrechtssatzung vom 12. Januar 2004 sind die die geplanten städtebaulichen Maßnahmen, die im Entwurf des Flächennutzungsplans vom 24. Oktober 2002 mit Auflistung vom 19. November 2003 in 32 Punkten beschrieben sind.

Mit Gemeinderatssitzung vom 09. August 2017 erfolgte der Beschluss, dass die vorliegende Satzung ausreiche, um das entsprechende Vorkaufsrecht zu bestätigen. Hierbei wurde im Sachvortrag folgendes ausgeführt: „Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Hinblick auf bauliche, touristische und Freizeitbelange zu gewährleisten sowie die Zugehörigkeit des Kulturguts am Schwanberg zur Gemarkung Rödelsee zu sichern, wurde die Verwaltung beauftragt, eine Vorkaufsrechtssatzung vorzubereiten.“

In diesem Zusammenhang wurden in den Sitzungen vom 10. August 2016 und vom 12. September 2016 die Grundzüge für in Planung stehenden Maßnahmen der Gemeinde diskutiert und die Verwaltung beauftragt, (weitere) rechtssichere Vorkaufsrechtssatzungen zu erstellen. Hinsichtlich der Grundstücke im Gemeindebereich Rödelsee und Fröhstockheim wurde diese Vorkaufsrechtssatzung in der Sitzung vom 20. September 2017 beschlossen und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde (Ausgabe 10/17) veröffentlicht.

g) Hinsichtlich des Schwanbergs hat der Gemeinderat schon weit vor Bekanntwerden des Verkaufs der Grundstücksflächen an die Stadt Iphofen Entwicklungsziele formuliert. Diese sollen unter anderem den Zugang des Jagdreviers Rödelsee zu den sog. „Bürgerhölzern“ und die generelle Entwicklung des Schwanbergplateaus im Bereich "Tourismus, Naturschutz und Ökologie" sicherstellen.

Weitere (spätere) Entwicklungsprojekte betreffen die Installation des Terroir F bei der Einsiedelei, die mögliche Ansiedlung der Station BNE (Bildungszentrum für nachhaltige Entwicklung im Landkreis) am ehemaligen Gutshof samt Umgriff und schließlich eine mögliche Erschließung des Schwanbergs (ggfls. auch mit einer Seilbahn).

**Beschluss:**

- a) Die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen wird bestätigt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, weitere für die städtebauliche oder touristische Entwicklung der Gemeinde sinnvoll zu nutzende Grundstücksflächen zu überprüfen und eine entsprechende Ergänzung der bestehenden Vorkaufsrechtssatzungen mit Begründung zur Beratung und Beschlussfassung zu erstellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

---

**29 Sonstiges, Wünsche und Anträge**

---

**29.1 40 Jahre Gemeindegebietsreform/Verwaltungsgemeinschaft**

---

Am 03.Mai 2018 findet eine Feier anlässlich des 40 jährigen Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft statt. Hierzu sollen sämtliche aktuellen und ehemaligen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung eingeladen werden.

- ohne Abstimmung -

---

**29.2 Verpachtete Flächen der Gemeinde, bäuerliche Praxis oder weitere Ge/Ver/bote (hier: Glyphosat)**

---

Bürgermeister Klein schlägt bzgl. der aktuellen Glyphosat-Thematik, der guten bäuerlichen Praxis zu vertrauen und keine Ge- oder Verbote in die Pachtverträge der Gemeinde aufzunehmen. Die praktizierenden Landwirte sind fachlich gut gebildet und genießen sein Vertrauen. Mit den verpachteten Flächen wird in der Regel ordentlich umgegangen.

Gemeinderat Deppisch stimmt dem zu und erachtet einen Eingriff in die bäuerliche Praxis nicht als notwendig.

Gemeinderat Hirschberger fügt hinzu, dass von der GroKo ohnehin geplant ist, 2019 hierzu Regelungen zu treffen.

Gemeinderätin Aufmuth weist darauf hin, dass im Falle ordnungsgemäßen Einsatzes der Nachweis der Anwendung bei der Ernte nicht mehr geführt werden kann. Ohnehin ist der Größtabnehmer die Deutsche Bahn.

Gemeinderätin Pohl fragt nach, ob durch den Einsatz von Glyphosat negative Auswirkungen auf die Weinberge entstehen können. Gemeinderat Deppisch erklärt, dass Glyphosat nicht zur Ernteerleichterung eingesetzt werden kann. Wenn man die ordnungsgemäße Anwendung nicht mehr durchführen darf, werden Ersatzprodukte notwendig, welche ebenso schadhaft sind.

**Beschluss:**

Die Gemeinde vertraut ihren Pächtern werden und wird keine Ge- oder Verbote hinsichtlich der Verwendung von Glyphosat in die Pachtverträge aufnehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

---

**29.3            Netzwerk "Jüdischer Friedhof", mögliches LEADER-Projekt, aktueller Stand**


---

Am 03.01.2018 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Frau Löther (Förderverein), Herrn Haas (Landesamt für Denkmalpflege), Herrn Gattenlöhner (Kreisbaumeister) und Bürgermeister Klein statt.

Das Gestaltungskonzept aus dem Jahr 2010 (Entwurf) des Büros Arc.grün wurde für gut und umsetzbar befunden. Das so genannte „Priesterhäuschen“ soll zunächst nicht in die weiteren Planungen einbezogen werden. Die Anordnung der quadratischen Platzgestaltung samt Tischblock und Sitzgruppe im südlichen Bereich der Wiese wird bevorzugt. Denkbar wäre eine transparente Einhausung ggf. mit Aufstiegsmöglichkeit für eine Plattform, über die der Friedhof einsehbar und richtungsweisend auch die am Konzept beteiligten Gemeinden ins Auge genommen werden können.

Beschluss:

Das Büro arc.grün wird mit der weiteren Planung beauftragt. Der Gemeinderat entscheidet über die Umsetzung nach der förmlichen Abstimmung mit den beteiligten Fachstellen.

Erlaubnis- bzw. Förderanträge sind rechtzeitig zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

---

**29.4            Zuschussantrag "DenkOrt Aumühle"**


---

Mit Datum vom 08.01.2018 erreichte die Gemeinde folgendes Anschreiben:

„Am 26. September 2017 wurde das Projekt „DenkOrt Aumühle“ im jüdischen Gemeindezentrum Shalom Europa in Würzburg vorgestellt. Etwa 50 Vertreter und Vertreterinnen unterfränkischer Gemeinden konnten an der Veranstaltung teilnehmen. Mittlerweile haben die ersten Gemeinden reagiert, entweder mit der Zusage von Gepäckstücken oder mit der Zusage einer finanziellen Beteiligung. Dies geht u.a. aus der Presse hervor. Eine Zusammenfassung der Berichterstattung finden Sie unter: <https://www.johanna-stahl-zentrum.de/medienspiegel/juedische-denkorte/>. Das Finanzierungskonzept „DenkOrt Aumühle“ beruht auf zwei Säulen:



Etwa 100 Gemeinden, in denen es im Jahre 1932 noch eine jüdische Kultusgemeinde gab, stellen die Gepäckstücke für ihren Ort her; eines wird in Würzburg und das andere in der eigenen Kommune aufgestellt. Die übrigen 200 Gemeinden Unterfrankens sind gebeten, sich an der Finanzierung des DenkOrts zu beteiligen, wozu auch Iphofen/ Rödelsee gehört.

Deshalb wende ich mich mit diesem Schreiben nun speziell an die zweite Gruppe, an die Gemeinden ohne jüdische Kultusgemeinde. Es ist uns sehr geholfen, wenn sich jede Gemeinde mit mind. 500 Euro beteiligt.

Es gibt größere und kleinere Gemeinden, einige werden sich vielleicht dem Anliegen verschließen, andere sind dem Projekt gegenüber aufgeschlossen, aber nicht in der Lage, diese Summe aufzubringen. Wieder andere stehen dem Projekt positiv gegenüber und die Mitfinanzierung ist ihnen problemlos möglich.

So bauen wir darauf, dass größere Gemeinden mit einem größeren Haushalt gegebenenfalls großzügiger sein können. Wir rechnen damit, dass zusammen mit der Beteiligung Ihrer und vieler weiterer Gemeinden, den Beiträgen der Stadt Würzburg, des Bezirk Unterfranken und von verschiedenen Stiftungen die Finanzierung gesichert werden kann.

Für unsere weitere Planung ist es hilfreich, wenn Sie uns auf dem laufenden halten. Bitte teilen Sie uns kurz mit, ob und in welcher Höhe Sie sich an dem Projekt finanziell beteiligen wollen. Ihre Angaben geben uns Planungssicherheit. Denn Ende 2018 soll das siebenstufige Gerüst am DenkOrt Aumühle stehen und mit den ersten Gepäckstücken in feierlichem Rahmen der Öffentlichkeit übergeben werden.

Auch Ihr Beitrag wird bei dieser Gelegenheit gewürdigt.

Und noch eine Bitte: Wenn Sie sich zu einer Spende entschließen, dann machen Sie Ihren Beitrag bitte öffentlich, denn so tun Sie Gutes und sagen es laut.

Ihre Spendenbereitschaft motiviert noch zögernde (Nachbar-) Gemeinden zum Mitmachen.

Unter [www.denkort-aumuehle.de](http://www.denkort-aumuehle.de) finden Sie weitere Hinweise zum Projekt.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung (0931/96481) und biete an, den DenkOrt Aumühle im Rahmen einer Gemeinde- bzw. Stadtratssitzung vorzustellen.

Benita Stolz“

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Rödelsee ist sich ihrer besonderen Bedeutung auch in Bezug auf den Jüdischen Friedhof bewusst.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt die Gemeinde einen Zuschuss zum „DenkOrt Aumühle“ in Höhe von 500 €.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

## **29.5 Zuschuss zur ambulanten Krankenpflege**

---

Das Diakonische Werk Kitzingen e.V. hat am 23.01.2018 seinen alljährlichen Zuschussantrag für die ambulante Krankenpflege an die Gemeinde Rödelsee gestellt. Der Zuschussbetrag errechnet sich aus 0,50 € je Einwohner.

Für das Jahr 2018:

Einwohner 1.738 x 0,50 € = 869,00 €

**Beschluss:**

Die gute und notwendige Arbeit der ambulanten Krankenpflege wird gewürdigt.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wird für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 869,00 € gewährt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

---

**29.6                    Entwicklung der Umlagekraft**

---

Die Umlagekraft der Gemeinde liegt im Jahr 2018 bei 1.633.709,00 EUR (Vorjahre: 2017: 1.409.072,00 €, 2016: 1.389.614,00 €).

- ohne Abstimmung -

---

**29.7                    Einwohnerentwicklung**

---

Die Einwohnerzahl am 31.12.2016 lag bei 1745 Personen, zum 31.12.2017 richtig bei 1732. Dies ist u. a. auf Zweitwohnsitze und die vielen Todesfälle zurückzuführen.

- ohne Abstimmung -

---

**29.8                    Gastlichkeitsmedaille Walter Fuhrmann**

---

Nach der 4. Nominierung durch die Gemeinde wird Gemeinderat Walter Fuhrmann mit der Gastlichkeitsmedaille der Bayerischen Staatsregierung ausgezeichnet. Diese wird am 21.02.2018 im Rahmen einer Feierlichkeit in München verliehen. Hier wird 2. Bürgermeister Kohlberger ihn begleiten. Die Gemeinde dankt Herrn Fuhrmann herzlich für seine Verdienste, welche besonders anerkannt werden müssen. Die Verdienste, ob derer er vorgeschlagen wurde, passen lt. Bgm. Klein nicht auf eine DIN-A-4-Seite.

Gemeinderat Fuhrmann freut sich über die Wertschätzung Er hat 2 Freikarten für die Touristikmesse „Free“ erhalten, bei der er wieder Werbung für Rödelsee machen will.

Die Fahrtkosten übernimmt die Gemeinde.

- ohne Abstimmung -

**29.9 Einbruch in Bauwagen**

---

Gemeinderat Chrischilles berichtet, dass wieder in den Bauwagen eingebrochen wurde. Die Tür ist marode und sollte angeschaut werden. Die Jugendlichen schüren mit einem Elektrolüfter, der TSV bittet um Ausgleich der Stromkosten. Bgm. Klein und Jugendreferent Lussert kümmern sich.

- ohne Abstimmung -

**30 Termine**

---

23.02. Sitzung Touristikrat  
05.03. Gemeinderatssitzung  
13.04. Ausflug nach Wiesbaden zur Fa. Knettenbrech & Gurdulic.  
Hinweis: Gemeinderatssitzung im Mai am 07.05. statt am 14.05.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Klein  
1. Bürgermeister

Albig  
Ass.jur.